

Auszug aus den Statuten (Schwerpunkt Aktive Mitglieder)
FairHelp Austria - Sichere Arbeit in privaten Haushalten
ZVR: 237988683

Fassung Nr. 1 vom 23.April 2015

§1 Vereinssitz: Wien, Tätigkeitsbereich: Österreich

§9 Der/die Generalsekretär/in vertritt den Verein nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung der Finanzvorstand.

§ 2: Vereinszweck

1. Erhöhung des Anteils der legalen Beschäftigungsverhältnisse und die Bekämpfung von Lohndumping und Ausbeutung von Beschäftigten in privaten Haushalten,
2. Aufklärung und Sensibilisierung bezüglich der Möglichkeiten legaler Beschäftigung und sozialer Absicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten,
3. Verbesserung der Lebenssituation von Dienstnehmer/innen, die in privaten Haushalten tätig sind, insbesondere durch Förderung der Integration, Qualifizierung und Vernetzung, sowie Unterstützung für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben in Österreich,
4. Verbesserung der Anerkennung von bezahlter Arbeit in privaten Haushalten in der Gesellschaft - einerseits als wertvolle Entlastung anderweitig berufstätiger Haushaltsführender und andererseits als Mittel zur Schaffung von niederschweligen Arbeitsplätzen (Win-Win-Prinzip), sowie die bessere Verankerung im Sozialversicherungs- und Steuersystem,
5. wissenschaftliche Erfassung und Erforschung der Umstände, der Genese und der Auswirkungen von Fremdarbeit in privaten Haushalten im nationalen und internationalen Kontext.
6. Keinesfalls Zweck des Vereins sind gewerbliche Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung oder -bereitstellung. Ebenso ausgeschlossen wird die Erbringung von gewerblichen Pflege-, Haushalts- oder Betreuungsdienstleistungen durch Vereinsmitglieder oder Angestellte des Vereins in dessen Auftrag.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann in folgenden Kategorien erworben werden:

Aktive Mitgliedschaft:

a) „Mitarbeiter/in“

Passive Mitgliedschaft:

b) „Dienstnehmer/in“

c) „Dienstgeber/in“

d) Fördermitgliedschaft

e) Ehrenmitgliedschaft

f) Altmitgliedschaft

(2) **Definitionen:**

- a) Aktive Mitglieder – „Mitarbeiter/innen“ sind Personen, die sich regelmäßig und persönlich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Passive Mitglieder – „Dienstnehmer/innen“ sind jene, die als Dienstnehmer/innen in privaten Haushalten tätig sind.
- c) Passive Mitglieder – „Dienstgeber/innen“ sind jene, die als Dienstgeber/innen in privaten Haushalten fungieren.

- d) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die dem Verein regelmäßig finanzielle Zuwendungen und/oder Sachspenden leisten und/oder den Verein durch unentgeltliche Zurverfügungstellung von speziellen Fachkenntnissen und/oder Dienstleistungen unterstützen.
- e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft und/oder im Arbeitsleben und/oder um den Verein verdient gemacht haben.
- f) Altmitglieder – sind ehemalige Mitglieder nach Punkt a), die sich über längere Zeit um den Verein verdient gemacht haben und auch weiterhin am Vereinsleben teilhaben möchten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft für aktive Mitglieder gelten folgende Voraussetzungen: physische Personen, die über eine entsprechende Qualifikation in Form einer Ausbildung, spezielle Kenntnisse oder auch relevante Lebens- oder Berufserfahrung verfügen und sich verpflichten, entweder eine bestimmte vereinbarte Mindestanzahl von Stunden pro Jahr oder in Form von Projektarbeiten unentgeltlich dem Verein als Mitarbeiter/in zur Verfügung zu stehen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern jeglicher Art entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Vorstand behält sich vor, im Zweifelsfall von allen aktiven Mitgliedern jederzeit - auch nach Erwerb der Mitgliedschaft - ein polizeiliches Leumundszeugnis zu verlangen. Die daraus entstehenden Kosten müssen vom Verein getragen werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Erlöschen gem. Abs. 2 und 3, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch zum 30.Juni des jeweiligen Jahres, wenn das Mitglied davor seiner vereinbarten Mindestleistung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr - egal aus welchem Grund - nicht nachgekommen ist, ohne eine Beurlaubung zu beantragen. Über eine Reaktivierung der Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand hat zusätzlich das Recht, eine aktive Mitgliedschaft jeweils zu Ende eines Kalenderjahres zu beenden, wenn die Mitarbeit in der gegebenen Art oder Qualität für den Verein nicht (mehr) von Nutzen ist oder ein Mitglied durch sein Verhalten das Vereinsleben über längere Zeit und in gravierendem Maße stört und – trotz mindestens zweimaliger dokumentierter Verwarnung im Abstand von nicht weniger als drei Monaten – keine Verbesserung erkennbar ist. Dies ist dem betroffenen Mitglied spätestens bis 1.Okttober des Jahres, zu dessen Ende die Mitgliedschaft erlischt, schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Vorstand hat das Recht, jedoch keinesfalls die Pflicht, einem Mitglied, dessen aktive Mitgliedschaft zu erlöschen droht, eine Mitgliedschaft einer anderen Kategorie – insbesondere als Altmitglied anzubieten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens bzw. des Verlusts der Vertrauenswürdigkeit nach §5 Abs.3 verfügt werden.
- (4) Über Berufungen gegen Ausschlüsse entscheidet in letzter Instanz das Schiedsgericht.

§ 7a: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, das gesamte Schulungs- und Beratungsangebot des Vereins wo vorgesehen kostenlos, jedenfalls aber zu vergünstigten Bedingungen in Anspruch zu nehmen und an allen für ihre Mitgliedskategorie oder für die Öffentlichkeit bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Recht zur Teilnahme, das Rederecht sowie das aktive Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen aktiven Mitgliedern bzw. deren Delegierten zu. Anderen Mitgliedern ist das Recht zur Teilnahme nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten bzw. nach rechtzeitiger Anmeldung zu gewähren. Ist die persönliche Anwesenheit in der Generalversammlung nicht möglich, so kann sich ein aktives Mitglied von einem anderen aktiven Mitglied vertreten lassen, das dann eine zusätzliche Stimme übernimmt. Ein/e Delegierte/r kann im Verhinderungsfall nur von einem aktiven Mitglied seiner eigenen delegierenden Gruppe vertreten werden. Jegliche Vertretungsvollmacht muss spätestens zum Beginn der Generalversammlung bei der Versammlungsleitung in schriftlicher Form angezeigt werden.
- (3) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, sofern sie natürliche Personen sind und die für die jeweilige Position notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Ausfolgung der Statuten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die allgemeine Mitgliederliste in seine/ihre persönlichen Daten in der Mitgliederliste beliebig zu beschränken.
- (7) Jedes Mitglied, das von einem Vereinsbeschluss betroffen ist, hat das Recht, diesen anzufechten.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand jährlich über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die/der Prüfer einzubinden.

§ 7b: Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) **Aktive Mitglieder** sind verpflichtet, die mit dem Verein vereinbarte Dienstleistung mit der entsprechenden Sorgfalt zu erfüllen (**Dienstverpflichtung**), sowie ggf. geeignete vom Verein kostenlos angebotene Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen (**Fortbildungsverpflichtung**).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. der Delegierten,
 - c. Verlangen des/der Prüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss des/der Prüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), wenn der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung nicht zeitgerecht nachkommt oder nicht nachkommen kann,
 - e. Beschluss eines von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. der Delegierten ausschließlich zu diesem Zweck bestellten Sondervertreter,
 - f. Beschluss des Beirats gemäß §14 Abs. 7

g. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
binnen acht Wochen statt.

(3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ein Rederecht für ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann von der Versammlungsleitung erteilt werden. Das aktive Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich aktiven Mitgliedern bzw. deren Delegierten zu.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder
- b) Bestellung und ggf. Enthebung des Vorstands
- c) Bestätigung der Bestellung und ggf. Enthebung der Mitglieder des Beirats
- d) Bestellung und ggf. Enthebung der Prüfer
- e) Entgegennahme von Informationen des Vorstands über Tätigkeit und Gebarung des Vereins
- f) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die geprüfte Einnahmen-&Ausgabenrechnung
- g) Entgegennahme der Mitteilung der Prüfer über schwere Verstöße des Vorstands gegen Rechnungslegungspflichten
- h) Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht mit der Streitschlichtung zu betrauen.

§18: Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die allgemeine Mitgliedereinsicht in seine/ihre persönlichen Daten in der Mitgliederliste beliebig zu beschränken.
- (3) Die Weitergabe von persönlichen Mitgliederdaten, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das betroffene Mitglied.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß §9 Abs.2 sind der/den für die Einberufung zuständigen Person/en die dazu notwendigen Daten, insbesondere Name, aktuelle Anschrift und Email-Adresse, aller zu diesem Zeitpunkt aktiven Mitglieder vom Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- (5) Es ist vom Vorstand ein/e qualifizierte/r Datenschutzbeauftragte/r zu bestellen.